

ALG II für EU - Ausländer

LSG NRW Beschluss vom 15.10.2012 - L 6 AS 1503/12 B ER (ALG II)

LSG NRW Beschluss vom 29.06.2012 - L 19 AS 973/12 B ER (HLU)

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II beinhaltet die Regelung, wonach Ausländer, deren Aufenthaltswortzweck sich allein aus der Arbeitssuche ergibt, vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind.

Mit Urteil vom 19.10.2010 [B 14 AS 23/10 R] hatte das BSG entscheiden, daß diese Regelung nicht anwendbar ist auf in Deutschland lebende EU-Bürger, die aus einem Land kommen, daß dem Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) vom 11.12.1953 beigetreten ist.¹

Dieses Urteil kontakarierte die Politik, indem das Ministerium für Arbeit und Soziales für die Bundesrepublik Deutschland am 19.12.2011 für die Leistungen nach dem SGB II einen Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen erklärte.

Daraufhin stellten die meisten Jobcenter das ALG II für bisher nicht erwerbstätige, sondern nur arbeitssuchende Unionsbürger der EFA-Staaten ein.

Mit Beschluss vom 29.6.2012 sprach der 19. Senat des LSG NRW einem arbeitssuchenden griechischen Ehepaar wegen des Vorbehaltes zwar kein ALG II zu, stellte aber fest, dass sie Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII hätten.

Mit Beschluss vom 15.10.2012 sprach nun der 6. Senat des LSG NRW einer arbeitssuchenden Frau aus Bulgarien ALG II zu.

Es bestehen aber (...) erhebliche Zweifel, ob der Leistungsausschluss in dieser Form mit dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union vereinbar ist (vgl. ...). Vor diesem Hintergrund ergäbe sich dann aber ein (inhaltsgleicher) Anspruch der Antragsteller unmittelbar aus Art. 4 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 der Verordnung (VO) (EG) 883/2004 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit.

Art. 4 VO (EG) 883/2004 regelt, dass Personen, für die die VO gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates haben wie die Staatsangehörigen dieses Staates, sofern in dieser VO nichts anderes bestimmt ist.

Diese Bestimmung ist seit dem 01.05.2010 als unmittelbar geltendes Recht anwendbar. (...).

Es spricht viel dafür, dass Art. 4 VO (EG) 883/2004 den Leistungsausschluss verdrängt und die Antragsteller unmittelbar aus dieser Bestimmung Leistungsansprüche ableiten können, wie sie auch deutschen Staatsangehörigen zustehen (vgl. hierzu etwa LSG Berlin-Brandenburg Beschlüsse v. 29.06.2012 - L 14 AS 1460/12 B ER - ; v. 23.05.2012 - L 25 AS 837/12 B ER - ; LSG Hessen Beschl.

¹ Das EFA haben sämtliche "alten" EU-Staaten außer Finnland und Österreich sowie Estland, Malta, Norwegen, Island und die Türkei abgeschlossen; zwischen Deutschland und Österreich besteht ein Sonderabkommen.

v. 14.07.2011 - L 7 AS 107/11 B ER - (bejahend); aA LSG Berlin-Brandenburg Beschl. V. 12.06.2012 - L 20 AS 1322/12 B ER; LSG Niedersachsen-Bremen Beschl. V. 23.05.2012 - L 9 AS 347/12 B ER).

Bei Anwendung des Art. 4 VO(EG) 883/2004 wäre der SGB II - Ausschluss für (nur) arbeitsuchende Ausländer nicht nur für EU-Bürger aus den EFA-Staaten, sondern für alle EU-Bürger hinfällig.

Letztlich bleibt hier die Rechtsprechung des BSG abzuwarten, aber in Einzelfällen können sich die Betroffenen im Eilverfahren natürlich zunächst auf die Beschlüsse des LSG berufen.

Konsequenzen für die Praxis²:

1. Prüfung ob der/die Unionsbürger/in ein anderes Aufenthaltsrecht als "nur zur Arbeitsuche" besitzt,

- als **erwerbstätige** Arbeitnehmer, wobei 200 bis 300 € für 8 -10 Std/Woche ebenso wie ein Minijob ausreichen; als Selbständige ist Gewerbeanmeldung, Buchhaltung (Rechnungen) und Steuernummer nötig,
- als **arbeitslos gewordene** verbleibeberechtigte Erwerbstätige nach § 2 Abs 3 FreizügG/EU; unfreiwillig arbeitslos gewordene, bei Jobcenter/Arbeitsagentur arbeitsuchend registrierte Unionsbürger haben bereits nach kurzer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständige für weitere 6 Monate ein Freizügigkeitsrecht und Anspruch auf Alg II. Nach mindestens einem Jahr Erwerbstätigkeit gelten sie auf Dauer als verbleibeberechtigt und haben dauerhaft den gleichen ALG II-Anspruch wie Deutsche,
- als **Familienangehöriger** eines Erwerbstätigen oder arbeitslos gewordenen, § 3 FreizügG/EU,
- als **Daueraufenthaltsberechtigter**, § 4a FreizügG/EU,
- als erklärtermaßen "**Nichterwerbstätiger**", § 4 FreizügG/EU. Der Leistungsbezug ist in diesem Fall allerdings nur solange unschädlich für das Freizügigkeitsrecht, wie keine "unangemessene Sozialhilfe" beansprucht wird. Ein vorübergehender Leistungsbezug in akuten Krisen und Notlagen (Schwangerschaft, Krankheit, Obdachlosigkeit, Frauenhaus etc.) ist jedenfalls nicht unangemessen.

Der Ausschluss für "nur Arbeitsuchende" in § 7 SGB II ist auf diese genannten Unionsbürger mangels Tatbestand nicht anwendbar.

2. Wenn der Unionsbürger tatsächlich nur ein Aufenthaltsrecht „zur Arbeitsuche“ besitzt, ist dem SGB II – Ausschluss mit dem Argument zu begegnen, dass der Ausschluss europarechtswidrig ist, weil er gegen den europarechtlichen Gleichheitsgrundsatz verstößt (Art. 18 AEUV) sowie gegen die VO 883/2004.

3. Rechtsmittel :Widerspruch und Klage sowie Eilantrag beim Sozialgericht gegen das Jobcenter haben in beiden o.g. Fällen gute Erfolgsaussichten.

Wichtig ist es in jedem Fall, beim Eilantrag auch für die "Dringlichkeit" des Bedarfs, die exakte Einkommenssituation (alle Einnahmen, Mietkosten) und die Mittellosigkeit hinreichend präzise darzulegen und nachzuweisen!

Zusätzlich sollte man den Anspruch immer auch nach dem SGB XII beim Sozialamt geltend machen und das Sozialamt zum Verfahren vor dem Sozialgericht "beiladen" lassen, [§ 75 SGG].

² nach Georg Classen, Rechtsmittel gegen Ablehnung von ALG II für Unionsbürger - deutscher Vorbehalt gegen das EFA wirkungslos, 22. August 2012

siehe auch: Georg Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG, September 2012 unter <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de>